

(Inoffizielle Übersetzung)

Aufklärung des Board of Investment zum Antrag auf Investitionsförderung
zur Verbesserung der Effizienz des Einsatzes digitaler Technologien
gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 4/2564

(Nr. 2)

In Anlehnung an die Aufklärung des BOI vom 20. Januar 2022 zum Antrag auf Investitionsförderung zur Verbesserung der Effizienz des Einsatzes digitaler Technologie gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 4/2564, um mehr Flexibilität im Berechnungsrahmen der Kapitalinvestitionen in die digitalen Technologien für Unternehmer zu gewährleisten, überarbeitet das BOI hiermit die genannte Aufklärung, indem es die Bestimmungen in Punkt 2.1 aufhebt und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„2.1 Arten förderfähiger Vermögenswerte und Ausgaben

Die Investitionen bzw. Ausgaben in digitale Technologien zur Verbesserung des Betriebsprozesses gemäß dem vorgegebenen Rahmen sind wie folgt:

2.1.1 Die Softwarekosten umfassen sowohl die Personalkosten für die Entwicklung oder Verbesserung von Software als auch die Kosten für fertige Software auf dem Markt. Dies deckt die Kosten für Installationen, Tests und Wartungsverträge innerhalb von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats ab. Die förderfähige Software umfasst:

- (1) Software zur Verbesserung des Betriebsablaufs gemäß Nr. 1.3
- (2) Datenbankverwaltungssoftware wie Microsoft SQL Server, usw.

2.1.2 Kosten für die Anmietung/Nutzung von Cloud- oder Rechenzentrumsdiensten.

Die Kosten für digitale Technik umfassen Miet- oder Abonnementzahlungen mit Nachweis einer mindestens einjährigen Mietdauer, nicht jedoch Hardwarekosten wie Computer, Mobilgeräte, WLAN-Geräte, Server, usw.

Zweck dieser Aufklärung ist die Information aller Beteiligten

Office of the Board of Investment

22. August 2022